

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. Mai 1994

1385. Nutzungsplanung Wetzikon (Ergänzung)

Mit Beschluss vom 23. März 1992 setzte die Gemeindeversammlung Wetzikon eine geringfügige Änderung der Zonengrenze zwischen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und der Wohnzone mit Gewerbeberleicherung WG3 im Gebiet Leisihalden fest. Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 14. April 1994 sowie Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 28. März 1994 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Wetzikon ersucht mit Schreiben vom 6. April 1994 um die Genehmigung der Vorlage.

Die Zonenplanänderung wurde notwendig, weil die im Quartierplan Leisihalde ursprünglich vorgesehene Strasse nicht gebaut wird und sich deshalb neue Grundstücksgrenzen ergeben. Mit Beschluss Nr. 300/1994 genehmigte der Regierungsrat den Quartierplan Leisihalde.

Der Genehmigung steht somit nichts mehr entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der mit Beschluss der Gemeindeversammlung Wetzikon vom 23. März 1992 geänderte Zonenplan im Gebiet Leisihalden wird genehmigt.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon, 8622 Wetzikon (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Mai 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller